

# RS UVS Niederösterreich 1992/07/28 Senat-NK-91-038

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1992

## Rechtssatz

Der Ausfall von drei Arbeitnehmern in einem Vierschichtbetrieb ist kein unvorhergesehener und nicht zu verhindernder Grund; um allfälligen plötzlich auftretenden Personalengpässen begegnen zu können, ist eine angemessene Personalreserve zu führen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)